

Erklärung als Übungsleiter/in

Vorname und Name

Anschrift

Sie erhalten von der DAV Sektion Celle eine Übungsleitervergütung..

Wir weisen Sie als Übungsleiter/in darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/in nur bis zu einer Höhe von z. Zt. insgesamt 2.100,00 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Der Übungsleiterfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 EStG kann pro Person nur einmal pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen.

Hiermit erkläre ich obige Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben. Mir ist hiermit bekannt geworden, dass ich bei Einnahmen aus den in § 3 Nr. 26 EStG aufgeführten Tätigkeiten, die den Freibetrag von z. Zt. 2.100,00 € jährlich übersteigen, verpflichtet bin, dieses beim Schatzmeister der DAV Sektion Celle und beim zuständigen Finanzamt als Einkommen zu erklären.

(Auszug § 3 Nr. 26 EStG)

§ 3 Nr. 26

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ([§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung](#)) bis zur Höhe von insgesamt 2.100 € im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Ort, Datum

Unterschrift